fo gar findifch und unmundig, bag es nid,t bas Bahre von | 3ch bitte, bei ben ferneren Meugerungen barauf Rudficht gu bem Falfchen unterscheiden konnte und erft einen Borfchnei= ber ober Borfauer ber ihm ju reichenden geiftigen Speife beburfte? Sat man in ben Jahren 1813, 1814 und 1815 das Deutsche Bolf fur unmundig gehalten? Waren bie Deutschen damale nicht Manner, die den auswartigen Teind aus Deutschland vertrieben? Man lefe die damaligen Pro= clamationen und bedenke das Jest! welcher Unterschied! Der halt man une jest vielleicht fur unmundig? Bertrauen erwedt wieder Bertrauen! Man gewähre nur, und es wird fich zeigen, bag die Ration im reifen Mannesalter fteht. Belde Unmagung liegt aber barin, bag ein einziger Mann, der Cenfor, beurtheilen foll, welche Schriften fur das Bange gut und Duten bringend feien. Der Cenfor beurtheilt bas Bolt von feinem Standpunkte aus, fo auch die Regierung von dem ihrigen. Bas fur ein Standpunft ift aber bies! Der der Mengftlichkeit, ber Befangenheit, des Bevormun= bens und des Schutes von Rechten gegen die eigentlich Bes rechtigten. Allein b) bas Recht ber freien Preffe ift ein Menfchen=, ein ftaatsburgerliches Recht. "Der freie wech= felfeitige Austaufch ber Erfahrungen, Bebanten, auf allen uns von Gott gegebenen Begen," fagt einer unferer freis finnigsten Deutschen Abgeordneten und Schriftfteller, "diefes freie, wechfelfeitige Mittheilen, Reiben und Bereinigen ber Beifter, Diefes freie, geiftige, moralifche Birten bes Menfchen auf feinen Debenmenfchen - bie Grundbedingung aller menschlichen Entwidelung und Bervollfommnung, wie aller freien gefellichaftlichen Bereinbarung und Ginrich= tung - ift bas allerheiligfte Recht, wie die heiligfte Pflicht als ler Menfchen und Bolter." Es ift aber auch Diefes Recht in ber Deutschen Bundesacte vom 15. Juni 1815, und gwar im 18. Artifel, dem Deutschen Bolfe ausbrudlich jugefichert mor= ben; benn es heißt dafelbft : "Die verbundeten gurften und freien Stabte ftimmen überein, den Unterthanen der Deutfchen Bundesstaaten folgende Rechte jugufichern : a) Grund= eigenthum außerhalb bes Staates, ben fie bewohnen, gu er= werben und zu befigen zc.; b) die Befugnif 1) des freien Beggiehens aus einem Deutschen Bundesstaate in den an= bern ic.; auch 2) in Civil- und Militairdienft beffelben gu treten; c) die Freiheit von aller Nachsteuer; d) die Bun= besversammlung wird fich bei ihrer erften Busammenkunft mit Abfaffung gleichformiger Berfugungen über die Preß: freiheit und Gicherstellung ber Rechte ber Schriftsteller und Berleger gegen den Nachdruck beschäftigen." Alfo fcon in ber erften Bundesversammlung follte fich mit Abfaffung gleichformiger Berfügungen über bie Preffreiheit und Gi= cherftellung der Rechte der Schriftsteller und Berleger gegen ben Nachbrud beschäftigt werden. Allein ichon find feitdem 22 Jahre verfloffen , und noch haben wir feinen Erfolg! In ben Rarlebader Befchluffen fann ich Dichte erfennen, ale Cenfurmagregeln ju noch großerer Befchrantung ber Preffe. Ber im Privatleben

Prafident: 3d muß bod bier bemerkbar machen, bag Meußerungen, Die nicht unmittelbar gur Gache gehoren, hier nicht am Drte find, und daß jedes Mitglied gwar berechtigt ift, feine Unfichten freifinnig ju außern, allein nicht die Uchtung vergeffen barf, bie es fowohl ben auswartigen

nehmen.

Abg. v. Dieskau: Ich glaube nicht biefes Dag überfdritten zu haben; ich glaube auch, bag Illes, mas ich ge= fagt habe.

Prafident: 3ch glaube, baf meine Bemerkung gur rechten Beit getommen ift hinfichtlich ber Meußerungen des Abgeordneten.

Abg. v. Diestau: . . . welche mohl gur Gache gehoren werden.

Prafident: Im wieberfehrenden Falle wurde ich mich genothigt feben , andere Magregeln einzuschlagen, die ich gerade bei biefer Frage nicht gern einschlagen mochte. Ich bitte ben Abgeordneten, die auswartigen Berhaltniffe unberuhrt ju laffen und mich nicht gu nothiger, nach ber gand: tageordnung nachdrudlich ju verfahren.

Mbg. v. Diestau : Gerade diefe Berhaltniffe aber ge= boren bierber; mein Bortrag ift bavon abbangig.

Prafi bent: Ich werde feben, was im Fortgang ber Rebe weiter gu horen fein wird, und werbe barnach meine Magregeln nehmen.

Mbg. v. Dieskau: Es ift enblich jenes Recht in ber Berfaffungeurfunde ausbrudlich anerkannt, und gleichwohl nach Berlauf von 6 Jahren noch fein Gefet barüber gege= ben worden. Warum nicht? Scheut man fich etwa vor ber freien Preffe, diefem Reprafentanten ber offentlichen Meinung ? Ich follte bas nicht glauben u. fann mir nicht den= ten, daß irgend Grunde gu diefer Furcht vorhanden fein tonn= ten. Much hat jeder Deutsche Staat in Deutschland feine Mu= tonomie. Alle diefe Grunde beweifen, daß in den Ungelegenhei= ten ber Preffe die Regierung feine Berordnung erlaffen burfte, fondern bag biefe nur burch ein Gefet mit Beirath ber Ctanbe geregelt werden fonnen. Das Deputations = Gut= achten ift baber unrichtig und unbegrundet, und ich fab mich beshalb genothigt, bei bem erften auf die Petition erftatteten Berichte folgendes Separatvotum gu geben : "Der Sepa= ratvotant hat den vorbefindlichen, von dem Beren Refe= renten mit freimuthiger Umficht und wiffenfchaftlicher Grundlichkeit ausgearbeiteten Bericht, ba er bemfelben im Allgemeinen bestimmt, als Mitglied ber Deputation mit unterschrieben; er halt jedoch bas abgegebene Gutachten, inwiefern daffelbe nicht auf gangliche Giftirung und Burudnahme ber Berordnung vom 13. October 1836, fondern blos: "foweit diefelbe nach den aufgestellten Grundfagen bas Bebiet ber Berordnung überschreitet," gerichtet ift, mit ber von ihm und dem Abgeordneten Todt gestellten Petition nicht fur übereinstimment und fann baber, infoweit und in wie weit in bem Berichte fich uber die, jener Berordnung beigefügte Instruction fur Cenforen billigend ausgesprochen wird, weil dies dem §. 35 ber Berfaffungeurfunde nicht ent= fprechen durfte - und ale der vorliegende Fall unbezweis felt Gefeggebungs = , feineswegs aber Berordnungegegen= ftand ift, ben biesfallfigen Unfichten der übrigen Des putationsmitglieber nicht beipflichten." Mus demfelben Grunde fah ich mich verantaft, auch bei bem 2. jest vorge= tragenen Berichte ein Separatvotum bes Inhalts ju geben : "Der Separatvotant fann dem Nachberichte nicht beitreten Berhaltniffen , als ber hohen Staatsregierung fculbig ift. und hat beshalb benfelben nicht mit unterschrieben. Das